

Wahlbekanntmachungen

nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(KWO LSA)

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen
(Verbandsgemeindebürgermeisterwahl und Bürgermeisterwahlen in den
Gemeinden Mertendorf und Molauer Land am 17.09.2023)**

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der
Gemeinden
Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und
Wethau können in der Zeit **vom 28.08.2023 bis 01.09.2023** während der
Dienststunden:

Montag – Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld -
Außenstelle Rathaus Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
nicht barrierefrei

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person
im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter
die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis
eingetragenen Personen überprüfen will, haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht,
wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur
Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk
gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme
ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis
eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der
Frist der Einsichtnahme, **spätestens am 01.09.2023, 12:00 Uhr**, bei der
**Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, Naumburger Straße 33, 06667
Stößen** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf
Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen

nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller (m/w/d) die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem 01.09.2023 ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27.08.2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen erhalten einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können **bis Freitag, den 15.09.2023, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 4, Naumberger Straße 33, 06667 Stößen** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierende elektronische Übermittlung als gewahrt. Die elektronische Beantragung kann über die Internetseite der Verbandsgemeinde oder direkt auf www.wahlschein.de/15084470, erfolgen. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Mit der Erteilung des Wahlscheines erhält der Wahlberechtigte zugleich:

- a) den/die amtlichen Stimmzettel
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag
- d) sowie das Merkblatt zur Briefwahl

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem den Briefwahlunterlagen beiliegendem Merkblatt angegeben.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 4, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen beantragt, besteht auch die Möglichkeit, die Wahl an Ort und Stelle im Verwaltungsgebäude durchzuführen.

11.07.2023

gez.: Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegewahlleiterin